



## 12. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 17.12.2003

Auf Grundlage von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a.d. Donau folgende Satzung:

#### § 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Die Grabgebühr beträgt für

a) einen Einzelgrabplatz	29,00 € pro Jahr
b) einen Urnengrabplatz	29,00 € pro Jahr
c) einen Familiengrabplatz	58,00 € pro Jahr
d) einen Nischengrabplatz	70,00 € pro Jahr
e) eine Urnenkammer in der Anlage B	90,00 € pro Jahr
f) eine Urnenkammer in der Anlage A/C	90,00 € pro Jahr
g) eine Urnenkammer in der Anlage D/E/F	90,00 € pro Jahr
h) ein Dreifachgrabplatz	87,00 € pro Jahr
i) ein Vierfachgrabplatz	110,00 € pro Jahr
j) eine Urnenkammer in der Anlage G/H/I	90,00 € pro Jahr

#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.

Würth a.d. Donau, **21. April 2023**

Stadt Würth a.d. Donau

  
Josef Schütz  
1. Bürgermeister

